

BEITRAGSORDNUNG DES MANNHEIMER ANWALTSVEREINS

(Fassung gemäß Beschlüssen der Mitgliederversammlung
vom 09.05. 2005, 02.07.2009, 17.06.2010 und 30.06.2011)

1. Die Mitglieder des MAV haben Jahresbeiträge zu bezahlen, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird (§ 3 der Satzung). Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen ganz oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht auszusprechen (Mutterschutz/Elternzeit, Alter, Krankheit, wirtschaftliche Schwierigkeiten). Ein Mitglied, das Befreiung von der Beitragspflicht beantragt hat, hat das Vorliegen von Befreiungsgründen glaubhaft zu machen. Die Befreiung ist für jedes Kalenderjahr im Voraus zu beantragen.
2. Der Jahresbeitrag beträgt derzeit € 180,00. Er wird fällig am 31.01. eines jeden Kalenderjahres.
3. Für neue Vereinsmitglieder tritt die Beitragspflicht ab Beginn des auf den Beitritt folgenden Halbjahres ein. Für neue Vereinsmitglieder, deren Erstzulassung eine kürzere Zeit als 2 Jahre zurückliegt, besteht bei deren Eintritt Beitragsfreiheit für das restliche Jahr und das dem Beitritt folgenden Jahr.
4. Mitglieder, die keine Kanzlei unterhalten, auch in keiner Kanzlei beschäftigt sind und nicht in einem sonstigen Arbeitsverhältnis stehen, zahlen auf Antrag einen Beitrag in der Höhe, in der der MAV jeweils den Betrag an den DAV abzuführen verpflichtet ist.

Mitglieder, die eine Mitgliedschaft auch in einem anderen Anwaltsverein unterhalten, und dort den Beitrag einschließlich des DAV-Beitragsanteils entrichten, zahlen auf Antrag einen Beitrag in der Höhe, wie er dem MAV nach Abzug des dem DAV gebührenden Beitragsanteils verbleibt.
5. Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, sind für die Zeit ab dem darauf folgenden Geschäftsjahr beitragsfrei. Gleiches gilt für Mitglieder, auf die § 17 Abs. 2 BRAO Anwendung findet.
6. **Das Erlöschen der Mitgliedschaft gem. § 2 (7) der Satzung hat keinen Einfluss auf bereits fällige Jahresbeiträge.
Eine anteilige Kürzung oder Erstattung findet nicht statt.**